

I n h a l t

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337)
Bekanntmachung gem. § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV,
Unterschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für den Zeitraum ab 21.05.2021**

Aktenzeichen: 64-530-0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) BayRS 2126-1-16-G, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 337)

**Bekanntmachung gem. § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV,
Unterschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner;
Regelungen für den Zeitraum ab 21.05.2021**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn macht bekannt, dass die vom RKI für den Landkreis Mühldorf a. Inn veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert 100 nicht überschritten hat (§28b Abs. 1 Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 2 und 3 12. BayIfSMV)

15.05.2021: 94,1

16.05.2021: 84,6

17.05.2021: 78,5

18.05.2021: 73,4

19.05.2021: 60,4

Ab Freitag, 21.05.2021, 0.00 Uhr, gelten daher die Regelungen der 12. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung, die an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 100 liegt.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Bereiche

- Kontaktbeschränkung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
- Sport (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
- Freizeiteinrichtungen (§ 11 Abs. 5 Satz 2)
- Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 4)
- Gastronomie (§ 13 Abs. 2 Satz 2)
- Schulen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2)
- Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2)
- Außerschulische Bildung und Musikschulen (§ 20 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 2)
- Kulturstätten (§ 23 Abs. 2 Nr. 2)
- Nächtliche Ausgangssperre (§ 26 Satz 1)

Diese inzidenzabhängigen Regelungen gelten solange, bis eine neue Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV erfolgt.

Hinweis:

Details hierzu enthält unsere Pressemeldung vom 19.05.2021 unter <https://www.lra-mue.de/aktuelle-regelungen.html>

Hinweise:

- Es gelten die Regelungen für vollständig Geimpfte und Genesene gemäß § 1a der 12. BayIfSMV
- Die Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV erfolgt.
- Im Einvernehmen mit dem Bay. Gesundheitsministeriums sind ggf. weitere Öffnungsschritte ab Freitag 21.05.2021 insb. in den Bereichen Gastronomie, Beherbergung, Tourismus, Freizeiteinrichtungen, Freibäder, Fitnessstudios, Kultur, Musik und Sport möglich. Sobald uns das erforderliche Einvernehmen des Gesundheitsministeriums hierzu vorliegt, werden wir die Allgemeinverfügung mit den weiteren Öffnungsmöglichkeiten umgehend öffentlich bekanntmachen.

Mühldorf a. Inn, den 19.05.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Holzner
Regierungsdirektorin